



## Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 24.10.2022	440/GV/XIX	Amt III -WI/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	01.11.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	09.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	18.11.2022	beschließend
Gemeindevertretung	19.01.2023	beschließend
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	08.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	16.03.2023	beschließend

### Satzung für die Errichtung von Regenwassersammelanlagen bei Neubauten

#### Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Satzung zur Errichtung von Regenwassersammelanlagen bei Neubauten wird beschlossen.

#### Erläuterungen:

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 14.07.2022 beschlossen eine Satzung für Regenwassersammelanlagen für Neubauten, nach dem Vorbild der Stadt Königstein und der Gemeinde Grävenwiesbach einzuführen.

Prinzipiell gibt es nachfolgende Überlegungen zum vorgelegten Satzungsentwurf:

- Vorgabe der Zisternengröße – diese wird in den genannten Satzungen über die vorgegebene Mindestgröße und einen Flächenfaktor gesteuert. Im vorliegenden Entwurf wurde die Mindestgröße auf 5m<sup>3</sup> festgelegt. In Königstein und Grävenwiesbach sind hier 2m<sup>3</sup> bzw. 6m<sup>3</sup> vorgegeben. Der Flächenfaktor wurde entsprechend der Satzungen aus Grävenwiesbach und Königstein mit 50 l/m<sup>2</sup> Versiegelungsfläche übernommen. Denkbar wäre den Flächenfaktor z.B. auf 70 l/m<sup>2</sup> hochzusetzen, um zum einen keine Übermäßigen Zisternengrößen bei kleinen Bauwerken (z.B. Doppelgarage) und die damit einhergehende Belastung für Eigentümer zu bekommen und zum anderen doch sehr große Zisternen und damit eine möglichst große Entlastung für Kanal und Wasserversorgung zu realisieren.

- Vorgaben hinsichtlich der Behandlung des Speicherüberlaufs. Hier unterscheiden sich die Satzungen Grävenwiesbach und Königstein inhaltlich. Gemäß Königsteiner Satzung ist der Überlauf einer Zisterne einer nachgeschalteten Versickerung nach ATV A 138 zuzuführen. Der theoretische Nutzen hinsichtlich Kanalentlastung und Grundwasserneubildung ist entsprechend hoch.

Es sei jedoch bemerkt, dass eine solche Versickerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde bedarf. In Grävenwiesbach ist die Möglichkeit der nachgeschalteten Versickerung optional. Zu bedenken ist hier auch, dass die Versickerungsfähigkeit des Bodens eine entscheidende Rolle bei der Realisierung einer solchen Anlage spielt.

- Eine der Zisterne nachgeschaltete Retention kann insbesondere bei höher gelegenen Baugebieten bzw. Kanalisationsabschnitten sinnvoll sein. Als generelles Mittel zur Entlastung des Kanals taugt es nicht unbedingt, da sich durch zeitverzögernde Abflüsse bei tiefergelegene Kanalabschnitten ungünstige Kumulierungen mit Wassermengen aus höher gelegenen Abschnitten ergeben können.

Der beigefügte Entwurf entspricht dem Inhalt nach der Satzung der Stadt Königstein. Abweichungen wurden lediglich hinsichtlich der Mindestgröße für Zisternen und in der weniger strikten Vorgabe einer nachgeschalteten Versickerung gemacht. Hier wurde der entsprechende Passus der Satzung (§7 Abs. (7)) der Gemeinde Grävenwiesbach inhaltlich übernommen. Siehe hierzu §7 Abs. (4c) des beigefügten Satzungsentwurfs.

Der Sinn zur Einführung einer solchen Satzung besteht im Wesentlichen in der Entlastung der gemeindlichen Wasserversorgung und dies insbesondere zur Zeit der absoluten Verbrauchsspitze im Hochsommer. Übliche Zisternengrößen werden bereits bei fast allen Neubauten errichtet. Sie entlasten zwar die gemeindliche Wasserversorgung, sind aber bei länger anhaltenden Trockenzeiten überwiegend leer und somit zum Zeitpunkt des höchsten Bedarfs nicht mehr hilfreich. Das auch der Kanal ggfls. entlastet wird ist ein positiver Nebeneffekt. Rechnerisch können Zisternen die im Überlauf an die Kanalisation angeschlossen sind nicht mit angesetzt werden, können aber dennoch einen gewissen Puffer darstellen, da sie mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht vollständig gefüllt sind, wenn ein Starkregeneignis eintritt.

Der Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur hatte in seiner Sitzung am 09.11.0222 noch offene Fragen hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verhängung von Bußgeldern bei Zuwiderhandlungen und hinsichtlich der Abrechnung von Brauchwasser bei den Abwassergebühren. Siehe hierzu den Beschlussauszug der DS-Nr. 440/GV/XIX.

Eine entsprechende Rückmeldung vom HSGB ist als Anlage „4015 Antwort HSGB“ beigefügt. Ob sich daraus eine Änderung, respektive ein Verweis auf § 17 OWiG als Zusatz im Satzungsentwurf aufgenommen werden sollte, sollte im Fachausschuss geprüft werden.

In der 2. Frage des AUBI, betreffend einer möglichen Erfassung von Brauchwassermengen wird angemerkt, dass dies auch für schon installierte Zisternen gelten müsste. Der vorgelegte Satzungsentwurf stellt lediglich eine Verpflichtung zur Errichtung von Zisternen bei Neubauten dar. Schon seit vielen Jahren werden regelmäßig Zisternen in Betrieb genommen. In der Praxis wird hier ein pauschaler Betrag auf Basis von Durchschnittsverbräuchen angesetzt.

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) 3923\_Zisternensatzung Rev.1 (002)

- (2) 3923 Zisternensatzung Grävenwiesbach
- (3) 3923 Zisternensatzung Königstein
- (4) 4015\_Zisternensatzung Bußgeldfrage Antwort HSGB